



---

**Dr. Richard Köhler**  
**Rechtsanwalt**

---

Mainz, den 05.02.2020

An das  
Amtsgericht Mainz

|  |
|--|
| <p><b>Amtsgericht Mainz</b><br/><b>Eingang: 07.02.2020</b></p> |
|--|

**Vollstreckungserinnerung**

In der Zwangsvollstreckungssache

der Atlas-Reisen GmbH, Ahornweg 1, 55122 Mainz – vertreten durch ihren Geschäftsführer  
Heinz Menner, ebenda,

Gläubigerin und Erinnerungsgegnerin,

gegen

Frau Elisabeth Waldfee, Breitbachstraße 25, 55122 Mainz,

Drittschuldnerin und Erinnerungsführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Richard Köhler, Langgasse 136, 55122 Mainz

beantrage ich namens und mit im Original beiliegender Vollmacht der Erinnerungsführerin,

1. die vom Obergerichtsvollzieher Otto Osram in Mainz am 15.01.2020 bei der Erinnerungsführerin unter DR II 24/20 vorgenommene Pfändung in die im Pfändungsprotokoll aufgeführten zwei Besprechungstische inklusive der dazu gehörenden sechs Designerstühle aufzuheben,
2. den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Mainz vom 24.01.2020, zugestellt am 27.01.2020, mit der Geschäftsnummer 407 W 56/20 aufzuheben und den Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses abzuweisen.

**Begründung:**

**Zum Antrag zu 1.:**

I. Die Erinnerungsführerin betreibt unter oben genannter Adresse im Erdgeschoss ein Reisebüro unter der Bezeichnung Waldfee-Reisen. Zur geschäftlichen Tätigkeit gehört es, Reisen zwischen den Kunden und Reiseveranstaltern zu vermitteln. Das Geschäftshaus, in

dem sich das Reisebüro befindet, steht im Eigentum der Schuldnerin Belisar OHG aus Mainz, die dort früher selbst ein Reisebüro betrieb. Die Räume, in denen die Erinnerungsführerin das Reisebüro betreibt, sind von der Belisar OHG angemietet worden. Der Mietvertrag begann zum 01.12.2013. Die Räumlichkeiten sind als solche durch entsprechende Firmenbeschilderung klar als Geschäftsräume der Waldfee-Reisen erkennbar. In den oberen Geschossräumen betreibt die Belisar OHG selbst ihre geschäftliche Tätigkeit. Die Belisar OHG hat sich auf die Vermittlung von Reisen im Internetverkehr spezialisiert, es findet daher auch kein Kundenverkehr mehr statt.

Nachdem die Erinnerungsführerin von einer einwöchigen Weiterbildungsveranstaltung zurückkam, musste sie feststellen, dass der Obergerichtsvollzieher Otto Osram einen Teil des Geschäftsinventars durch Ankleben von Pfandsiegeln beschlagnahmt hatte. Hierzu gehörten die im Antrag bezeichneten und im Pfändungsprotokoll, welches in Anlage beigefügt ist, aufgeführten Besprechungstische inklusive der sechs Designerstühle. Die Pfändung wurde am Morgen des 15.01.2020 vorgenommen. Dies erfuhr die Erinnerungsführerin von ihrer Prokuristin Frau Schmidt. Gegen die Pfändung der Büromöbel hat Frau Schmidt nichts unternommen, weil sie davon ausging, dass es sich bei der Beschlagnahme um ein ordnungsgemäß ablaufendes behördliches Verfahren handele. Die Erinnerungsführerin hat jedoch gegenüber dem Obergerichtsvollzieher Otto Osram sofort nach Rückkehr von der Fortbildung schriftlich per Telefax erklärt, mit der Pfändung keinesfalls einverstanden zu sein.

**Beweis:** Telefax an den Obergerichtsvollzieher Otto Osram vom 20.01.2020.

II. Die Zwangsvollstreckung ist zudem bereits aus formellen Gründen unzulässig:

1. Der Zwangsvollstreckung liegt ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Amtsgerichts Mainz vom 25.11.2019 (Aktenzeichen 27 C 150/19) in Höhe von 4.900,- € zugrunde. In diesem ist als Titelgläubigerin die Atlas-Reisen GmbH aus Mainz und als Titelschuldnerin die Belisar OHG bezeichnet. Die Zwangsvollstreckung richtet sich folglich schon nicht gegen den richtigen Adressaten.

2. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil darf ferner nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen. Die Gläubigerin hat die Zwangsvollstreckung betrieben, ohne jedoch vorher die Sicherheitsleistung erbracht zu haben.

3. Des Weiteren war für die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil die Erteilung einer einfachen Klausel erforderlich. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilte dann aber der Rechtspfleger des Amtsgerichts Mainz. Das führt zur Unwirksamkeit der Klausel.

4. Hinzu kommt, dass die gepfändeten Sachen im Eigentum der Erinnerungsführerin stehen. Die Besprechungstische inklusive der sechs Designerstühle wurden durch die Erinnerungsführerin zunächst von der Belisar OHG mit den Geschäftsräumen angemietet. Eine gesondert ausgewiesene Miete für die Möbel wurde nicht festgelegt, die Raummiete beinhaltete auch die Miete für diese Büromöbel. Im Frühjahr 2016 erklärte dann der frühere geschäftsführende Gesellschafter der Belisar OHG, Herr Waldemar Hoppenstett, dass die Möbel ja doch schon recht alt seien, die OHG diese nicht mehr benötige und die Erinnerungsführerin deshalb frei darüber verfügen könne. Die Büromöbel stehen somit im Eigentum der Erinnerungsführerin, die aber nicht, wie oben bereits dargestellt, Vollstreckungsschuldnerin ist. Sie waren daher auch kein taugliches Pfändungsobjekt für die Gläubigerin. Dies hätte auch der Gerichtsvollzieher berücksichtigen müssen.

5. Zumindest steht der Erinnerungsführerin die rechtmäßige Nutzungsmöglichkeit aufgrund des Mietvertrags zu. Die Besprechungstische dienen im Übrigen den Vertragsverhandlungen zur Festlegung der Konditionen der Agenturverträge mit den verschiedenen Reiseveranstaltern und sind daher im Rahmen der Fortführung der geschäftlichen Tätigkeit unentbehrlich.

**Zum Antrag zu 2.:**

Aufgrund des oben erwähnten Urteils des Amtsgerichts Mainz gegen die Belisar OHG ließ die Atlas-Reisen GmbH die Mietforderung der Belisar OHG gegen die Erinnerungsführerin für Dezember 2019 i.H.v. 2.000,- € am 24.01.2020 pfänden und zur Einziehung überweisen. Die Erinnerungsführerin war aufgrund kurzfristiger Zahlungsschwierigkeiten mit der Mietzahlung für Dezember 2019 in Verzug geraten. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Erinnerungsführerin und Drittschuldnerin am 27.01.2020 zugestellt. Bereits am 10.01.2020 ist die Mietforderung für Dezember 2019 von der Belisar OHG jedoch an einen Lieferanten der OHG, Herrn Karl Wachhold, abgetreten worden.

**Beweis:** Abtretungserklärung vom 10.01.2020, in Kopie anbei.

Dies wurde auch vom heutigen geschäftsführenden Gesellschafter der Belisar OHG, Herrn Dietmar Lang, der Erinnerungsführerin noch am selben Tag angezeigt.

**Beweis:** Mitteilung an die Erinnerungsführerin, in Kopie anbei.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Mainz, vor dessen Erlass der Erinnerungsführerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, kann daher keine Wirkung haben.

*Dr. Richard Köhler*  
Rechtsanwalt

**Anlagen:**

- Vollstreckungsprotokoll vom 15.01.2020 in Kopie
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Mainz vom 24.01.2020 (vom Abdruck abgesehen)
- Telefax an den Obergerichtsvollzieher Otto Osram vom 20.01.2020
- Abtretungserklärung betreffend die Mietforderung für Dezember 2019 in Kopie
- Abtretungsanzeige betreffend die Mietforderung für Dezember 2019 in Kopie
- Ordnungsgemäße Prozessvollmacht (vom Abdruck abgesehen)

-----





Von den vorstehend bezeichneten Sachen habe ich  
 Nr. \_\_\_\_ an mich genommen.  
 Nr. \_1 und 2 \_\_\_ mit dem Pfandsiegel versehen.  
 Nr. \_\_\_\_ durch Pfandanzeige kenntlich gemacht (Durchschrift ist beigelegt)  
 Nr. \_\_\_\_ wie folgt unter Verschluss gebracht und den Verschluss durch Pfandsiegel gesichert: \_\_\_\_\_  
 Nr. \_\_\_\_ aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, weil \_\_\_\_\_

Ich habe  den Vollstreckungsschuldner  den Gewahrsamsinhaber  
 darauf hingewiesen, dass

1. durch das Anbringen des Pfandzeichens oder der Pfandanzeige der Besitz der Pfandstücke auf den Gläubiger übergegangen ist;
2. die gepfändete Sache weder veräußert noch weggeschafft, noch verbraucht, noch beschädigt, noch zerstört werden darf;
3. das Pfandzeichen oder die Pfandanzeige nicht beschädigt oder entfernt werden darf;
4. überhaupt alles unterbleiben muss, was die Rechte des Gläubigers beeinträchtigen könnte;
5. dies nicht nur für den Vollstreckungsschuldner, sondern auch für jeden anderen gilt;
6. Zuwiderhandlungen strafbar sind.

Die Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf wurde mündlich erteilt. Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes/der Zeit/der Versteigerung/der Verwertung der gepfändeten Sachen den folgenden Antrag:

\_\_\_\_\_

**Bei fruchtlosem Pfändungsversuch:**

Nachdem ich dem Schuldner eröffnet hatte, dass ich ggf. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von ihm verlangen werde, habe ich ihn gefragt, welche pfändbaren Gegenstände (einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Vermögensrechte) zu seinem Vermögen gehören. Der Schuldner erklärte hierauf, dass er

keinerlei pfändbare Gegenstände besitze.  nur folgende pfändbare Gegenstände besitze: \_\_\_\_\_

**Erklärung des Schuldners für den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung:**

In den letzten zwei Jahren habe ich entgeltliche Veräußerungen an nahestehende Personen getätigt

nein  ja, und zwar  
 Datum \_\_\_\_\_ Name und Anschrift des Empfängers \_\_\_\_\_

In den letzten vier Jahren habe ich unentgeltliche Leistungen vorgenommen, die sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert richten

nein  ja, und zwar  
 Datum \_\_\_\_\_ Name und Anschrift des Empfängers \_\_\_\_\_  
 Art und Wert der Leistung \_\_\_\_\_

Die vorstehende Verhandlung wurde den beteiligten Personen  vorgelesen  zur Durchsicht vorgelegt und wie folgt unterschrieben:

Schmidt

Osram  
 Der Vollziehungbeamte

**Anlage 3**

Elisabeth Waldfee  
Breitbachstraße 25  
55122 Mainz

Mainz, den 20.01.2020

An den  
Obergerichtsvollzieher  
Otto Osräm  
Obere Austraße 6  
55120 Mainz

Sehr geehrter Herr Osräm,

nachdem ich von einer Fortbildungsmaßnahme zurückkehrte, musste ich feststellen, dass Sie in den von mir von der Firma Belisar OHG angemieteten Geschäftsräumen wegen einer gegen die Firma Belisar OHG gerichteten Forderung Pfändungen vorgenommen und dabei mir gehörende Konferenztische und Bürostühle gepfändet haben. Die bei mir beschäftigte Prokuristin Schmidt widersprach der Pfändung nur deswegen nicht, da sie irrtümlich davon ausging, dass es sich dabei um ein ordnungsgemäß ablaufendes behördliches Verfahren handele. Da die gepfändeten Gegenstände in meinem Eigentum stehen, die Firma Belisar OHG daran keinerlei Rechte hat und ich die Gegenstände für die Durchführung meiner Geschäftstätigkeit benötige, widerspreche ich der unzulässigen Pfändung aufs Schärfste und erwarte von Ihnen, dass Sie die Pfändung unverzüglich rückgängig machen. Sollte dies nicht geschehen, werde ich gegen Sie gerichtliche Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Elisabeth Waldfee)

**Anlage 4: Abtretungserklärung**

B E L I S A R O H G  
M A I N Z

Bonifatiusstr. 3  
55118 Mainz

Tel.: (06131) 604 143  
Fax: (06131) 604 367

reisevermittlung-belisarOHG@holidayland.de  
www.reisevermittlungbelisar-mainz.de

Öffnungszeiten:  
Heute geöffnet · 09:00–13:00, 14:30–18:00

Mainz, den 10.01.2020

**Abtretungserklärung**

Frau Elisabeth Waldfee, Breitbachstraße 25, 55122 Mainz, betreibt in den von der Belisar OHG angemieteten Räumen ein Reisebüro und schuldet der OHG noch die Miete für Dezember 2019 in Höhe von 2.000 €. Diese Mietforderung trete ich hiermit in meiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter im Namen und mit Vollmacht der OHG an Herrn Karl Wachhold, Holzstraße 54, 55116 Mainz ab.

Dietmar Lang

Ich erkläre mich hiermit mit der Abtretung einverstanden und nehme sie ausdrücklich an.

Mainz, den 10.01.2020

Karl Wachhold



**Anlage 5: Abtretungsanzeige**

B E L I S A R O H G  
M A I N Z

Bonifatiusstr. 3  
55118 Mainz

Tel.: (06131) 604 143  
Fax: (06131) 604 367

reisevermittlung-belisarOHG@holidayland.de  
www.reisevermittlungbelisar-mainz.de

Öffnungszeiten:  
Heute geöffnet 09:00–13:00, 14:30–18:00

Mainz, den 10.01.2020

Frau  
Elisabeth Waldfee  
Breitbachstraße 25  
55122 Mainz

**Abtretungsanzeige**

Sehr geehrte Frau Waldfee,

hiermit zeige ich Ihnen im Namen der Belisar OHG an, dass die OHG die noch offenstehende Mietforderung für Dezember 2019 in Höhe von 2.000 € in voller Höhe heute an Karl Wachhold, Holzstraße 54, 55116 Mainz abgetreten hat, sodass jetzt Herr Wachhold Inhaber dieser Mietforderung ist und Sie die Zahlung an ihn zu leisten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Lang



**Rechtsanwälte**  
**SCHIBULSKY UND PARTNER**

Mainz, den 20.02.2020

An das  
Amtsgericht Mainz

In der Zwangsvollstreckungssache

**Amtsgericht Mainz**  
**Eingang: 21.02.2020**

Atlas-Reisen GmbH ./ Belisar OHG, Waldfee  
– 6 M 35/20 –

beantrage ich namens und im Auftrag der Gläubigerin und Beklagten

die Erinnerung insgesamt zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

**I. Die Pfändung der Büromöbel erfolgte zu Recht.**

1. Es ist zunächst zutreffend, dass die Gläubigerin aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil des AG Mainz die Zwangsvollstreckung bei der Schuldnerin betreibt. Als Gläubigerin ist in diesem Titel die Atlas-Reisen GmbH benannt und als Schuldnerin die Belisar OHG. Die Zwangsvollstreckung findet dementsprechend im Geschäftsgebäude der Belisar OHG statt und richtet sich auch gegen diese.

2. Auf die fehlende Sicherheitsleistung kann sich die Erinnerungsführerin nicht berufen, ebenso wenig auf einen etwaigen Zuständigkeitsverstoß bei der Klauselerteilung.

3. Dass Herr Hoppenstett die Büromöbel der Erinnerungsführerin zur freien Verfügung überlassen haben soll, wird ausdrücklich bestritten, da Herr Hoppenstett als überaus sparsam bekannt war und gerade der Erhalt des Geschäftsvermögens für ihn immer von großer Bedeutung war. Nicht nachvollziehbar erscheint, warum die Überlassung der Besprechungstische und der Designerstühle gerade aufgrund eines Wertverfalls stattgefunden haben soll. Diese Gegenstände hatten, wie dem Pfändungsprotokoll zu entnehmen ist, noch einen gewöhnlichen Verkaufswert von 5.000,- €. Ob eine solche Erklärung abgegeben wurde, wird sich darüber hinaus wohl auch nicht mehr klären lassen, da Herr Hoppenstett inzwischen verstorben ist. Im Übrigen werden diese Besprechungstische im Kundenverkehr nicht genutzt, hierfür stehen nämlich so genannte Vermittlungscounter zur Verfügung. Die Vertragsverhandlungen mit den Reiseveranstaltern zur Aushandlung der Vermittlungskonditionen finden dagegen in der Regel nur einmal jährlich statt und könnten ohne Weiteres auch ohne die Besprechungstische und Stühle durchgeführt werden.

**II. Die Erinnerung gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, durch den die Mietforderung von Dezember 2019 der Belisar OHG gegen die Erinnerungsführerin gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wurde, kann in der Sache ebenfalls keinen Erfolg haben.**

Richtig ist zwar, dass die Belisar OHG die Mietforderung für Dezember 2019 i.H.v. 2.000,- € am 10.01.2020 an einen Lieferanten der OHG, Herrn Wachhold, abgetreten hat. Die Abtretung erfolgte zur Begleichung einer vermeintlich noch offenen Lieferantenforderung des Herrn Wachhold gegenüber der Belisar OHG. Kurz darauf stellte sich jedoch heraus, dass genau diese Lieferantenforderung bereits durch einen Gesellschafter der Belisar OHG Anfang Januar 2020 aus dessen Privatvermögen getilgt worden war. Herr Wachhold trat deshalb am 03.02.2020 die Mietforderung an die Belisar OHG zurück ab. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 24.02.2020 ist somit verfahrensfehlerfrei zustande gekommen.

Horst Schibulsky  
Rechtsanwalt

**Amtsgericht Mainz**

- 6 M 35/20 -

**Verfügung:**

1. Abschriften des Schriftsatzes an Erinnerungsführerin-Verehrer zur Stellungnahme binnen einer Woche.
2. Wiedervorlage: 10 Tage.

Mainz, den 26.02.2020

Kurz  
Richter am Amtsgericht

-----

**Amtsgericht Mainz**

- 6 M 35/20 -

**Vermerk:**

Wiedervorlage nach Fristablauf ohne Eingang.

Mainz, den 11.03.2020

Lieb  
Just. Ang.

-----

**Bearbeitervermerk**

1. Entwerfen Sie die Entscheidung des Amtsgerichts Mainz. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.
2. Die beigefügten Anlagen haben – auch soweit vom Abdruck abgesehen wurde – den von den Rechtsanwälten in den Schriftsätzen mitgeteilten Inhalt.
3. Zustellungen und sonstige Formalien sind ordnungsgemäß.
4. Bearbeitungszeitpunkt ist der 12.03.2020

-----